

DRINGLICHE ANFRAGE von Jörg Mäder (GLP, Opfikon), Mark Wisskirchen (EVP, Kloten) und Beatrix Frey (FDP, Meilen)

betreffend Aufhebung der Steuerbefreiung von Spitälern mit Grundversorgungsauftrag

Mit der Einführung des neuen Spitalplanungs- und Finanzierungsgesetzes wurden die Gemeinden aus ihrer Finanzierungspflicht in der Grundversorgung entlassen. Mit der gleichzeitigen Revision des Krankenversicherungsgesetzes gilt seither ein neues Spitalfinanzierungsgesetz mit Fallpauschalen – subjektfinanziert. Trotzdem engagieren sich viele Gemeinden weiterhin als Träger von Grundversorgungsspitälern, sei es in einem Zweckverband oder in einer Aktiengesellschaft. Der Zweck dieser Spitälern, die Grundversorgung der Bevölkerung weiterhin sicherzustellen, hat sich dabei nicht geändert. Viele dieser Spitalträgerschaften haben sich zudem verpflichtet, auf die Ausschüttung von Gewinnen zu verzichten, um stattdessen in die Entwicklung des Unternehmens zu investieren. Aus diesen Gründen waren diese Spitälern bis anhin steuerbefreit.

Neusten Kenntnissen zufolge soll damit nun Schluss sein. Mit der Begründung, dass diese Steuerbefreiung eine Marktverzerrung gegenüber Spitälern im Besitz von Privaten darstelle, auch wenn sich diese nicht primär der Grundversorgung verschreiben, hat das kantonale Steueramt verschiedenen Spitälern die Aufhebung der Steuerbefreiung angedroht.

Mit diesem überraschenden Bescheid entsteht eine Diskriminierung gegenüber Spitälern, die von Gesetzes wegen steuerbefreit sind, sowie Stiftungen und Zweckverbänden, die dem Vernehmen nach weiterhin steuerbefreit bleiben können. Noch überraschender ist, dass nach unserem Kenntnisstand nicht alle Spitälern gleich behandelt werden.

Aus diesem Grund bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Was ist der Hintergrund, dass das kantonale Steueramt die Aufhebung der Steuerbefreiung nur von einzelnen Spitälern prüft? Gibt es hierzu sachliche Unterscheidungsmerkmale?
2. Nach welchen Kriterien erfolgt die Aufhebung der Steuerbefreiung von Spitälern, welche bisher steuerbefreit waren und die dafür notwendigen Kriterien nach wie vor erfüllen?
3. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass die Rechtsform kein Kriterium für die Aufhebung der Steuerbefreiung sein kann?
4. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass keine Wettbewerbsverzerrung zwischen Spitälern mit Grundversorgungsauftrag entsteht, unabhängig von ihrer Rechtsform (Verwaltungssintern, Zweckverband, Stiftung, AG in mehrheitlich öffentlicher Hand, AG in mehrheitlich privater Hand, etc.)? Sind dazu Gesetzesänderungen seitens des Kantonsrates notwendig? Wenn ja, welche?
5. Auf wann tritt diese Regelung in Kraft? Mit welchen Einnahmen wird gerechnet?
6. Inwiefern soll die neue Besteuerung den ständig steigenden Gesundheitskosten entgegenwirken? Insbesondere, da ja die daraus resultierenden Steuereinnahmen nicht zweckgebunden sein können.

Begründung der Dringlichkeit:

Da die Steuerverwaltung bereits begonnen hat, Steuerbefreiungen infrage zu stellen, ist eine rasche Klärung des politischen Willens wichtig, um für die betroffenen Unternehmen Planungssicherheit zu gewährleisten.

Jörg Mäder
Mark Wisskirchen
Beatrix Frey

R. Ackermann	P. Ackermann	R. Alder	B. Balmer	J. Bellaiche
A. Berger	M. Biber	H. Boesch	H. Brunner	B. Bussmann
L. Camenisch	A. Daurù	A. Erdin	A. Franzen	D. Frei
A. Furrer	N. Galliker	A. Gantner	A. Geistlich	H. Göldi
B. Günthard Fitze	B. Habegger	C. Hänni	D. Häuptli	A. Hauri
O. Hofmann	H. Hugentobler	A. Jäger	A. Katumba	D. Kläy
P. Koller	J. Kündig	R. Lais	T. Langenegger	D. Loss
T. Mani	S. Matter	W. Meier	E. Meier	B. Monhart
Ch. Müller	A. Müller	R. Munz	H. Pfalzgraf	M. Romer
S. Rueff	B. Schaffner	B. Scherrer	C. Schmid	Ch. Schucan
D. Schwab	D. Sommer	M. Späth	E. Straub	S. Trost Vetter
T. Vogel	P. Vollenweider	C. von Planta	S. Wettstein	M. Wicki
C. Wyssen	Ch. Ziegler			